



SOFTWARE
SICHERHEITSSYSTEME

Bedingungen für Service-Leistungen des Technischen Außendienstes der ObraSafe auf Zeit- und Materialbasis.

Der Technische Außendienst der ObraSafe erbringt Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis an Anlagen, soweit ausgebildetes Fachpersonal verfügbar ist, und soweit die dem Servicekonzept der ObraSafe entsprechenden Wartungsteile, Werkzeuge, Testeinrichtungen und sonstigen Erfordernissen vorhanden sind. Wenn der Kunde Serviceleistungen in Anspruch nimmt oder Bestellungen aufgibt, an die er 3 Monate gebunden ist, werden dem Auftrag die nachfolgenden Bedingungen zugrunde gelegt, wobei ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesverbandes BHE in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Diese Bedingungen können von ObraSafe angefordert werden, falls sie nicht bekannt sein sollten. Aufträge über Serviceleistungen und Bestellungen kommen erst nach Annahme durch ObraSafe zustande.

1. Leistungsumfang

Serviceleistungen an Anlagen werden auf Anforderung des Kunden nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Hierzu werden Testprogramme, Spezialwerkzeuge und Testgeräte eingesetzt. Im Falle des Austausches von Wartungsteilen zur Fehlerdiagnose und -beseitigung wird dazu vorher die ausdrückliche Zustimmung des Kunden eingeholt. Zur Diagnose und Beseitigung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Serviceleistungen erforderlich werden. Eine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Anlagen und Programme kann nicht übernommen werden. Bei der Feststellung eines nicht von ObraSafe verursachten Sicherheitsrisikos werden die Serviceleistungen bis zur Beseitigung des Risikos unterbrochen.

2. Berechnung

Arbeitszeit und vom Kunden zu vertretende oder mit ihm vereinbarte Wartezeit einschließlich der Zeit für die Beschaffung von Wartungsteilen, Werkzeugen und Testeinrichtungen, sowie für die Feststellung intermittierend auftretender Fehler wird zu den jeweils gültigen Sätzen der ObraSafe berechnet. Fahrzeit zu den jeweils gültigen Reisesätzen bzw. Fahrtkostenpauschalen. Für jeden Technikerbesuch wird mindestens die jeweils allgemein gültige Mindeststundenzahl der ObraSafe berechnet. Die zum Zweck der Fehlerdiagnose und -beseitigung ausgetauschten Wartungsteile sowie sonstige Ersatzteile, Modulen und Austauschteile werden zu den jeweils allgemein gültigen Preisen berechnet. Bei Reparaturen erfolgt die Berechnung lt. Reparaturpreisliste zusätzlich der Transportkosten. Für die Dauer der Reparatur kann der Kunde gegen Leihgebühr ein entsprechendes Leihgerät lt. Preisliste erhalten. Ausgebauete und ersetzte Teile gehen mangels anderer Vereinbarung ohne besonderen Rechtsakt entschädigungslos in das Eigentum der ObraSafe über. Ausgenommen hiervon sind Teile und Komponenten, die sachgemäß nach Umweltschutzgesetzen entsorgt werden müssen. Bei der Durchführung einer Serviceleistung wird der Einsatz zusätzlicher Kundendiensttechniker berechnet, wenn die Art der notwendigen Arbeiten mehr als eine Person erfordert. Bei Serviceleistungen, die auf Verlangen des Kunden vorzeitig abgebrochen wurden, oder bei Anforderungen, die nachträglich widerrufen wurden, werden alle bereits anfallenden Aufwendungen wie Arbeits- und Fahrzeit, sowie die eventuell verbrauchten Wartungsteile berechnet. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Rechnungen werden nach Durchführung der Leistung erstellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

3. Gewährleistung

Ist die von ObraSafe durchgeführte Serviceleistung mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Kunden auf Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des in Rechnung gestellten Betrages oder Rückgängigmachung des Auftrages verlangen. Im Übrigen gilt Ziffer 4.

4. Haftung

Die Haftung der ObraSafe ist unabhängig vom Rechtsgrund auf den Umfang der von ObraSafe abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Ergänzend gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesverbandes BHE insbesondere Ziffer VIII und IX. Insbesondere haftet ObraSafe nicht für ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten.

Begriffsbestimmung gemäß VDE 0833 jeweils gültiger Ausgabe.

- **Inspektion** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems.
- Die im Anschluss an die Inspektion vorgenommene **Wartung** umfasst Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems.
- **Instandsetzung** umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems.

Falls Sie Fragen zu den ObraSafe-Leistungen haben und ObraSafe ansprechen wollen, nutzen Sie die unten stehenden Kontaktdaten oder schreiben Sie uns.